

Regeln zu Hygiene und Arbeitsschutz ernst nehmen!

— Einem Arzt kann die Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit entzogen werden, wenn die Praxis ohne Beachtung der gültigen Hygiene- und Arbeitsschutzstandards betrieben wird. Das hat das Sozialgericht Stuttgart in einem immer noch aktuellen Urteil im November 2018 entschieden (Az.: S 5 KA 647/16).



In seiner Praxis liegt einiges im Argen!

© Fabiobabi / Getty Images / Stock

Im konkreten Fall war dem Kläger die Zulassung entzogen worden, weil das städtische Gesundheitsamt bei einer infektionshygienischen Begehung vermüllte Praxisräume und schwerwiegende Mängel in den Bereichen Hygiene und Arbeitsschutz festgestellt hatte. Seit Jahren gültige Standards wurden nicht umgesetzt und waren auch nicht bekannt. Danach fand eine zweite Begehung zusammen mit dem Amtsarzt und einer Vertreterin des Regierungspräsidiums statt. Auch bei diesem Termin entsprachen die infektionshygienischen Verhältnisse in der Praxis den Anforderungen nicht einmal im Ansatz. Es musste daher von einer erheblichen Infektionsgefahr für die Patienten ausgegangen werden.

So wurde z. B. eine Menge ursprünglich steriler Einmalprodukte gefunden, deren Verfallsdatum teilweise seit mehreren Jahren abgelaufen war. Auch waren Instrumente nicht verpackt oder sogar verschmutzt.



Dr. Gerd W. Zimmermann
Facharzt für
Allgemeinmedizin
Kapellenstraße 9
D-65719 Hofheim

Das Gericht bestätigte den Zulassungsentzug durch den Berufungsausschuss. Der Arzt habe gröblich gegen seine Pflichten als Vertragsarzt verstoßen – und eine Untersagungsverfügung des Regierungspräsidiums nicht beachtet und Patienten weiterbehandelt.

MMW-KOMMENTAR

Um Vertragsärzte vor einem solchen Schicksal zu bewahren, bieten mehrere Firmen eine Untersuchung der Praxis und die Hilfe bei der Erstellung von Hygiene- und Arbeitsschutzplänen an. Man sollte sich da nicht verrückt machen lassen: Ein Zulassungsentzug droht nur bei einer gröblichen vertragsärztlichen Pflichtverletzung, von der man nur ausgehen kann, wenn eine Untersagungsverfügung der Gesundheitsbehörde vorliegt, der die Praxis nicht Folge leistet.

Andererseits heißt es aber auch Aufpassen, wenn man ein solches Angebot annimmt – denn bei einigen steht eher die Kostenoptimierung als der geforderte Standard im Mittelpunkt.

Hausärzte sollten FSME-Impfung anbieten

— Nach einer aktuellen Mitteilung des Robert-Koch-Instituts (RKI) sind jetzt insgesamt 164 Land- und Stadtkreise in Deutschland als Risikogebiete für ein Auftreten der Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) anzusehen [Epi Bull. 2020;8:3]. Neu hinzugekommen sind der Stadtkreis Dresden sowie die Landkreise Meißen und Schmalkalden-Meiningen. Damit verstärkt sich der Trend, dass auch in Ostdeutschland häufiger FSME-Fälle auftreten können. Der Schwerpunkt der Erkrankungen lag bisher in

Bayern und Baden-Württemberg sowie in Südhessen, im südöstlichen Thüringen und in Sachsen. Einzelne Risikokreise gibt es zudem in Mittelhessen (Marburg-Biedenkopf), dem Saarland (Saar-Pfalz), Rheinland-Pfalz (Birkenfeld) und Niedersachsen (Emsland).

MMW-KOMMENTAR

Die Impfung gegen FSME wird von der Ständigen Impfkommission (STIKO) am RKI empfohlen. Diese Empfehlung ist die Basis für die generelle Kostenübernahme bei den gesetzli-

chen Krankenkassen. Diese kann allerdings eingeschränkt werden, wenn sich der Versicherte nicht in einem Risikogebiet aufhält. Selbst wenn er „nur“ einen Urlaub in einem Risikogebiet plant, könnte eine Kasse von einer Reiseimpfung absehen und die Kostenübernahme verweigern.

Die ersten beiden FSME-Impfungen erfolgen im Abstand von 1–3 Monaten, die dritte je nach Impfstoff nach 5 oder 9–12 Monaten. Danach ist eine erste Auffrischung nach 3 Jahren erforderlich, anschließend je nach Alter und Impfstoff alle 3–5 Jahre.